

Lesefassung

Diese Lesefassung enthält die Änderungen der ersten und zweiten Änderungssatzung.

Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Stadt Beelitz (Elternbeitragssatzung)

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Stadt Beelitz die Elternbeitragssatzung beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32)
- Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32)
- § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464)
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, Nr. 16, S.384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl.I/15, Nr. 21)
- Staatsvertrag^[1] zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl.I S.54; ABl.MBJS S.425)

^[1] Dem Staatsvertrag wurde mit Gesetz vom 10.07.2002 zugestimmt und mit Gesetz (GVBl. I S. 54) veröffentlicht. Er trat gemäß Bekanntmachung vom 17.09.2002 (GVBl. I S. 150) am 01.09.2002 in Kraft.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Stadt Beelitz werden Elternbeiträge zur Förderung von Kindern nach Maßgabe dieser Satzung **sowie Zuschüsse zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) erhoben.**
- (2) Kinder aus dem Land Berlin können bei freier Kapazität aufgenommen werden. Es gelten die Vorschriften des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg.
- (3) **Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht die Stadt Beelitz ist, können in den Kindereinrichtungen der Stadt Beelitz aufgenommen werden, falls nach Sicherung des Bedarfs für Beelitzer Kinder noch freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. In diesen Fällen gilt im Grundsatz diese Elternbeitragssatzung.**

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Aufnahme finden Kinder, die einen Rechtsanspruch nach dem KitaG haben und vorrangig in der Stadt Beelitz leben. Die Ausnahmen sind im § 12 geregelt.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages.

- (3) Für die Betreuung der Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht die Stadt Beelitz ist, müssen vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches und die Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten **Eltern** gemäß § 17 Abs. 1 KitaG (im nachfolgenden Beitragspflichtige genannt).
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kita. Erfolgt diese vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats der hälftige. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.
- (2) Der Beitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita, bei Urlaub des Kindes sowie bei Schulferien erhoben.
- (3) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 5 Erhebung der Beiträge

- (1) Die Beiträge werden als Monatsbeiträge erhoben und festgesetzt. **Der Monat Juni eines jeden Jahres ist beitragsfrei.**
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Elternbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Bescheides bestehen.
- (3) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände (**Änderung der Betreuungszeit, Änderung des Einkommens, Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder**), sind sie ab dem Ersten des auf ihr Eintreten folgenden Monats zu berücksichtigen. Der maximale Rückrechnungszeitraum beträgt 6 Monate.

§ 6 Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Beiträge sind zum 15. eines jeden Monats fällig.

- (2) Die Beitragszahlung erfolgt bargeldlos über eine Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschrift oder Überweisung (Selbstzahlung) unter der Angabe der im Elternbeitragsbescheid angegebenen Daten.
- (3) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen für Elternbeiträge **oder Essengeld** werden weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben.

§ 7 Beitragsmaßstab

- (1) Die **Elternbeiträge** bemessen sich nach:
 - dem vertraglich vereinbarten **Betreuungsumfang**,
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz),
 - der Altersgruppe der Kinder (**Krippenalter: bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres; Kindergartenalter: vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung; Hortalter: Kinder im Grundschulalter**)
- (2) Ändert sich die Anzahl der Kinder durch Geburt/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, so hat der Beitragspflichtige die Möglichkeit, bis zu drei Monaten nach dem Ereignis dieses nachzuweisen und erhält dann rückwirkend die Neufestsetzung des Beitrages vom Ereignis an. Bei der rückwirkenden Vaterschaftsanerkennung mit Unterhaltsverpflichtung ist die Rückwirkung auf ein Jahr begrenzt.
- (3) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, Erhöhung oder Verringerung, so wird § 11 Abs. 2 in Analogie angewendet. **Der sich dadurch ändernde Elternbeitrag wird ab dem Folgemonat fällig.**
- (4) Einkommen ist das Einkommen beider Elternteile im Sinne der §§ 10 und 11.
- (5) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der Kitaleiterin in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.

§ 8 Beitragshöhe

- (1) Die monatliche Beitragshöhe ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3, die Bestandteil dieser Satzung sind. **Soweit sich die Höhe der Beiträge gemäß den Anlagen 1 bis 3 nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder richtet, ist bei der Beitragsermittlung für jedes betreute Kind die Gesamtzahl der unterhaltsberechtigten Kinder zugrunde zu legen. Für Familien mit mehr als 4 Kindern ermäßigt sich der Elternbeitrag um 10 % für jedes weitere Kind.**
- (2) Der Beitrag für einen Kindergartenplatz wird ab dem 1. des Monats fällig, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

- (3) Wird in einer Kita die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit ohne hinreichende Begründung überschritten, ist der Kostensatz in Höhe von 12,00 € je angefangene Stunde, zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Elternbeitrag erhoben.
- (4) Wird ein Kind über die Öffnungszeit der Kita hinaus betreut, so wird für jede angefangene Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 30,00 € erhoben.
- (5) Sofern der Beitragspflichtige einen höheren Betreuungsumfang während der Öffnungszeiten der Kita in Anspruch nehmen möchte, als der Rechtsanspruch es zulässt, ist diese beanspruchte Leistung gesondert zu vereinbaren und selbst zu zahlen. Der Kostensatz beträgt für je angefangene Stunde 12,00 €.
- (6) Die Stundensätze aus den Absätzen 3 bis 5 werden alle zwei Jahre neu ermittelt.
- (7) Sofern der Beitragspflichtige sein Einkommen nicht nachweist, wird ~~mit~~ der Höchstbeitrag erhoben.
- (8) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz 2 Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen wird auf Antrag des Beitragspflichtigen entschieden.

§ 9 Essengeld

Das Essengeld für das Mittagessen ist zusätzlich zum Beitrag zu zahlen. Es ist monatlich rückwirkend bis zum 20. eines Monats fällig. In Krippe und Kindergarten beträgt das Essengeld 1,25€/Portion, im Hort beträgt das Essengeld 1,80€/Portion. Es werden nur die eingenommenen Mahlzeiten unter Berücksichtigung anerkannter Abmeldungen in Rechnung gestellt.

§ 10 Einkommen

- (1) Das anrechnungsfähige Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe des monatlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit das zu versteuernde Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages und des pauschalisierten Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung in Höhe von 25%, sowie der Werbungskosten. Die Berücksichtigung der Werbungskosten erfolgt anhand eines Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr.
- (3) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Krankenversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die

positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil abzuziehen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze.

Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Die abzuziehende Einkommenssteuer ist den jeweils geltenden Einkommenssteuertabellen zu entnehmen.

- (4) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.

- a. wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen und die Kinder, Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen
 - b. Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld
 - c. Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen
 - d. Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150 Euro pro Kind und Monat, in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraums bei Halbierung der Auszahlungssumme
 - e. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dessen Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Zum Einkommen werden folgende Einnahmen nicht gezählt: Kindergeld, Pflegegeld, Bafög, Eigenheimzulage, Bildungskredite, Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen nach dem SGB VIII, Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

- (6) Unterhaltsleistungen eines Beitragspflichtigen an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in seinem Haushalt lebenden Kinder sind vom Nettoeinkommen abzusetzen.
- (7) Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommenssteuer und der Solidaritätszuschlag abzuziehen. Die Einkommenssteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommenssteuertabellen zu berücksichtigen.
- (8) Bei Einnahmen aus Mieten, Pachten sowie Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung abzuziehen.

§ 11 Maßgebliches Einkommen

- (1) Für die Berechnung der Beiträge wird in der Regel das Einkommen der letzten drei Monate herangezogen. Bei Vorlage einer Jahresverdienstbescheinigung oder eines Steuerbescheides ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Es wird dann der monatlich zu entrichtende Beitrag ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt. Bei unaufgeforderter Vorlage des Steuerbescheides zur Neuberechnung des Beitrages muss der Steuerbescheid spätestens bis zum 31.08. des 2. Folgejahres eingereicht sein. Ab dem 01.09. des zweiten Folgejahres tritt die Verfristung ein.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind bei Abschluss des Betreuungsvertrages und danach mindestens einmal jährlich zu Beginn eines neuen Jahres verpflichtet, Auskünfte über seine Einkommensverhältnisse zu erteilen. Auf Verlangen haben sie Beweisurkunden, aktuelle Gehaltsnachweise oder Jahresverdienstbescheinigungen oder Bescheide vorzulegen oder deren Vorlage zuzustimmen.
- (3) Sofern kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, ist bei Selbstständigen von einer Selbstauskunft auszugehen. Weist der Beitragspflichtige nach, dass sich die Einkommensverhältnisse im laufenden gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr voraussichtlich verschlechtern werden, wird das voraussichtliche Einkommen zugrunde gelegt.
- (4) Beitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht besser gestellt als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrennt lebenden Personen, geschiedenen oder unverheirateten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.

Der Beitrag für Pflegekinder ist in der Staffelungstabelle 1 bis 3 gesondert ausgewiesen. Liegt die Zuständigkeit nicht im Landkreis Potsdam-Mittelmark, gilt § 2 Abs. 3 entsprechend, gleiches gilt für Heimkinder.

§ 12 Besucher- oder Gastkinder

- (1) Gastkinder sind Kinder, für die keine Zuschüsse von den zuständigen Gemeinden und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte. Es ist folgender Tagessatz zu zahlen:
- a. für Kinder im Krippenalter einen Beitrag für 8 Stunden Betreuung in Höhe von 40,00 €
 - b. für Kindergartenkinder einen Beitrag für 8 Stunden Betreuung in Höhe von 25,00 €
 - c. für Kinder im Grundschulalter während der Schulzeit für 4 Stunden Betreuung einen Beitrag in Höhe 15,00 €
 - d. für Kinder im Grundschulalter während der Ferien für 8 Stunden Betreuung einen Beitrag in Höhe 30,00 €

Der Tagessatz wird zweijährlich neu ermittelt und von der Verwaltung ausgewiesen.

- (2) Besucherkinder sind Kinder die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schießzeiten/Krankheit/Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

§ 13 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Der Beitragspflichtige kann den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
- (2) Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch der Kita ausschließen, wenn der Beitragspflichtige trotz einmaliger Mahnung der Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Über eine fristlose Kündigung wegen Zahlungsrückstand wird das zuständige Jugendamt informiert.
- (3) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen wenn:
- a) schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag vorliegen
 - b) ein Verstoß gegen das Bundesseuchengesetz auftritt
 - c) weitere schwerwiegende Verstöße
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung beim Vertragspartner an. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.

§ 14 Erlass

Seite 8

Elternbeiträge können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre; § 12 c des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg findet entsprechende Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Stadt Beelitz tritt am 01.03.2016 in Kraft.

Beelitz, den

Unterschriften